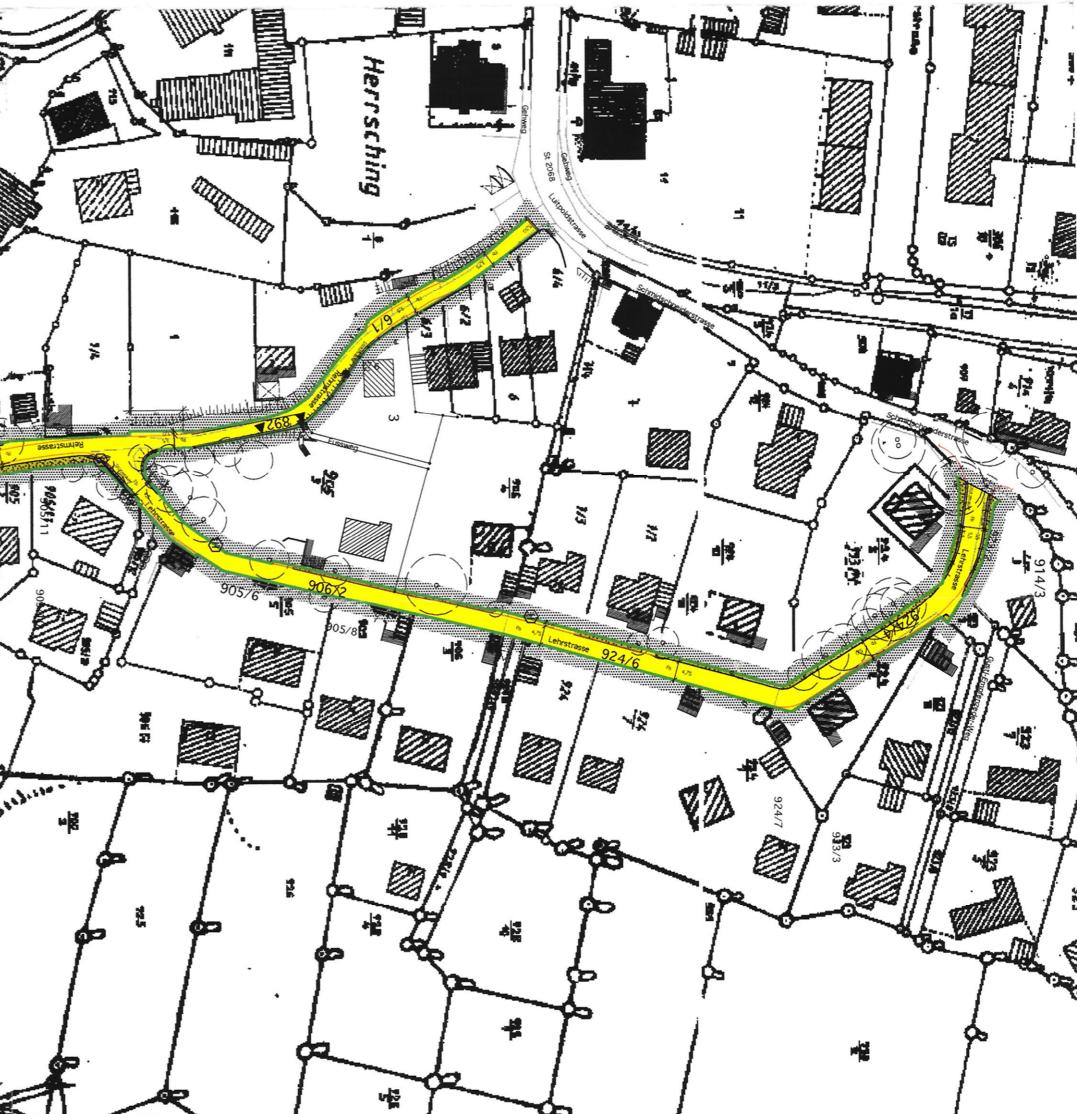
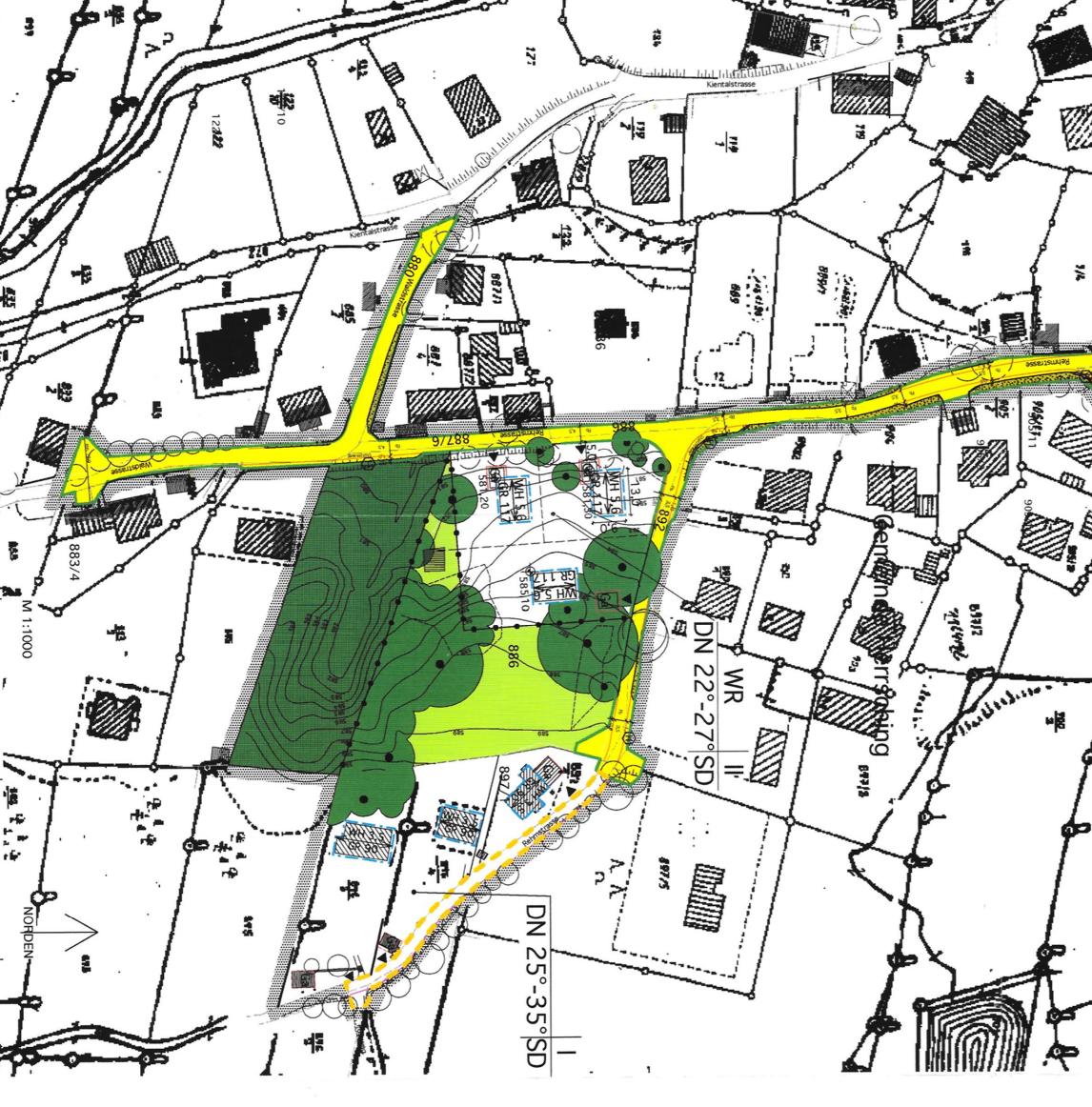
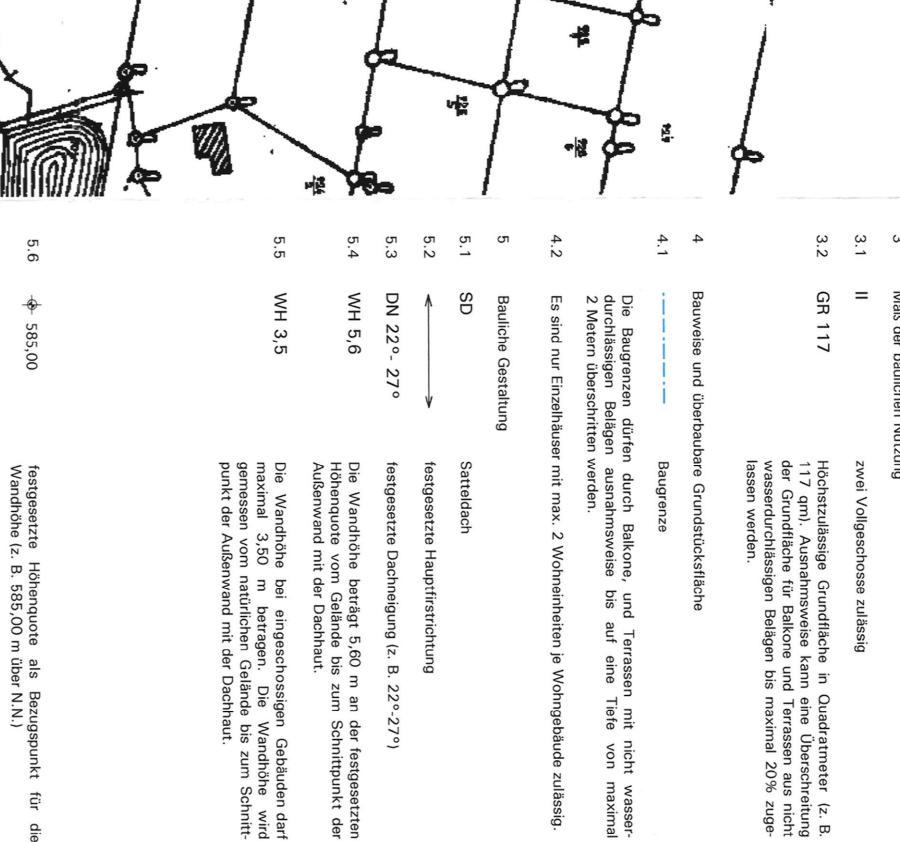
Herrsching ür den Bereich der Rehmstraße, W ınd Lehrstraße sowie für Flur Nr.886 Ammersee

t mit Dipl.-Ing. Ch. I chönenberg

Satzung.







5

4

7

6

ω N

Dachgauben

ulässig.

|) | Garagen |
|---|------------------------------------------------|
| i | sind |
| | nur |
| | an |
| | den |
| | dafür |
| | Garagen sind nur an den dafür vorgesehenen Ste |
| | Ste |

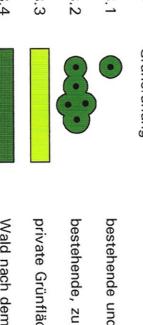
und Stellplät

angebauten Garager en genutzt werden, d sind mit Flachdächern zu versehen. Irfen die dann nötigen Geländer nicht

gsbereich

aragenzufahrten und interne Wege sir vassergebundene Decke, weitfugig verle d aus wasserdurchlässigen Belägen ytes Pflaster) zu erstellen.

mit Geh-, Fahr-Fläche zu Gunsten Straßenbegrenzur und Leitungsrecht zu belastende n der Gemeinde Herrsching ırsfläche



erhaltende Bäume

Baumgruppen

25

3ayWaldG

| eltungsbereich | |
|--------------------------|----------------------------------------------|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung |
| rt der baulichen Nutzung | ung |
| | |

| Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung |
|----------------------------------------------|
|----------------------------------------------|

gemäß § 3 BauNVO

10

Abgrabungen und Aufschüttungen

10.1

10.2

10.3

Stützmauern sind nur zulässig, wenn sie durch den Straßenausbau sind.

lm direkten Umgriff der Gebäude sind ausnahmsweise Abgrabungen bzw. Terrassenaufschüttungen bis zu einer Höhe von max. 0,3 m zulässig.

Gemeinde:

Herrsching den,.

Herrsching den, Christine Hollacher, Erste Bürgermeisterin)

Planfertiger:

München, den .

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Im Gelände sind Abgrabungen bzw. Aufschüttungen unzulässig mit Ausnahme von Erdarbeiten die durch den Straßenausbau bedingt sind.

 \Box

Hinweise

Art der Nutzung

Anzahl der Geschosse Satteldach

Dachneigung

Nutzungsschablone

9.1

ξö

Maßangabe in Meter, z. B. 3,5

Maßangabe

Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, September 1990) zu sichern.

SW VII 13-18, SW VII 13-23, Maßstab 1:1.000, digitale Daten der Grundstücksgrenzen und das Aufmaß des Ingenieurbüros Nützel

Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Es gibt keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

| < 0. 4 | | ß der baulichen Nutzung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| 117 qm). Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der Grundfläche für Balkone und Terrassen aus nicht wasserdurchlässigen Belägen bis maximal 20% zuge- | zwei Vollgeschosse zulässig | ng |

Terrassen mit nicht wasser-auf eine Tiefe von maximal

inheiten je Wohngebäude zulässig.

beträgt 5,60 m an der festgesetzten n Gelände bis zum Schnittpunkt der der Dachhaut. eigung (z. B. 22°-27°)

886 V bestehende Grundstücksgrenzen befestigter Straßenverlauf bestehendes Hauptgebäude nicht abgemarkte Grundstücksgrenze bestehende Flur Nr. (z. B. Flur Nr. 886) Baumbestand, der bestehende Böschungen vorgeschlagene Grundstücksgrenz vorhandene Höhenlinie (z. B. 583 m über N.N) bestehende Nebengebäude bestehende Treppenanlagen bestehende Stützmauern auch beseitigt werden kann

bestehende Hydranten

16 15 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale versorgungsanlage der Gemeinde Herrsching angeschlossen sein. Wasser-

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten, sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbands Ammersee-Ost vor Fertigstellung anzuschließen.

17

18 Sämtliche Bauvorhaben sind unmittelbar nach ihrer Fertigstellung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal des Zweckverbands anzuschließen. Zwischenlösungen über Hauskläranlagen sind in Bezug auf das in diesen Neubauten anfallende Abwasser nicht zulässig. Die Entwässerung der Straße erfolgt im Trennsystem. Entwässerungseinrichtungen zu ergänzen. Punktuell sind die

19 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.

20 ist jedes Bauvorhaben bei

21 Die geplanten Maßnahmen sind durch wild abfließendes Wasser betroffen und selbst auch Veränderungen, die noch aufzuzeigen sind. Auf Art. 63 bewirken BayWG wird hingewiesen. Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Hangwasser Bedarf zu sichern.

22

23 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig zu versickern. Ausreichende Flächen sind dafür vorzusehen. Sollte eine Versickerung aus hydrologischen Gründen nicht möglich sein, ist auch eine Einleitung in den Regenwasserkanal zulässig.

Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung sind nach dem ATV- Arbeitsblatt A138 zu bemessen und zu errichten.
Dabei sollte aus Gründen des Grundwässerschutzes soweit dies möglich ist, der Flächenversickerung der Vorzug gegeben werden.
Außerdem soll die Eindringtiefe von Sickerschächten 5 m nicht überschreiten. Abweichungen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Wobei besonders darauf zu achten ist, dass grundwasserschützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.

24 Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrunds festgestellt, so ist dessen Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt mitzuteilen. Zur Auffüllung des Geländes darf nur nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden, der nachweislich nicht aus Altlastverdachtsflächen stammt.

26 Niederschlagswasser und Drainagenwasser darf, entsprechend der Entwässerungssatzung für die Schmutzwasserbeseitigung, nicht eingeleitet werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Herrsching am 12.12.1994, geändert am 12.04.1995, gefasst und am 09.04.1998 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 20.01.1998 hat am 21.04.1998 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 30.03.1998 hat in der Zeit vom 14.12.1998 bis 18.01.1999 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die 1. öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Herrsching am 30.03.1998 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 30.03.1998 hat in der Zeit vom 14.12.1998 bis 18.01.1999 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die 2. öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Herrsching am 22.03.1999, 29.05.2000, 02.08.2000 und 22.11.2000 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 22.03.1999, 29.05.2000, 02.08.2000 und 22.11.2000 hat in der Zeit vom 01.02.2001 bis 19.02.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die 3. öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Herrsching am 23.04.2001 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 23.04.2001 hat in der Zeit vom 10.09.2001 bis 24.09.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die 4. öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Herrsching am 03.12.2001 und 04.02.2002 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 03.12.2001 und 04.02.2002 hat in der Zeit vom 11.04.2002 bis 25.04.2002 stattgefunden (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Satzungs wurde vom GBauGB). sbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 15.07.2002 Gemeinderat Herrsching am 22.07.2002 gefasst (§ 10 Abs. 1

(Siegel) (Christine Hollacher, Erste Bürgermeisterin) Herrsching, den.

2

(Christine Hollacher, Erste Bürgermeisterin) Herrsching, den Hellache